- 49. 1. Was ist unter "Berluft ganzer Stücke" (§ 77 Nr. 1 ber Eisenbahnverkehrsorbnung) zu verstehen?
- 2. Kann der Eigentümer einer auf der Eisenbahn beförderten Sache entgegen den Bestimmungen des von einem anderen, aber mit seinem Wissen und Willen abgeschlossenen Frachtvertrags Rechte aus dem § 25 des preußischen Eisenbahngesesses vom 3. November 1838 herseiten?
- I. Zivilsenat. Urt. v. 4. Januar 1909 i. S. Aftiengesellschaft M. B. (RL) w. Preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. L 82/08.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht bafelbit.

Der Spehiteur R. in R. übergab am 14. September 1905 zwei Batenimöbelwagen mit Umzugsgut der verklagten Gisenbahn zur Reförberung nach Berlin. Die Beförderung erfolgte entsprechend ben Tarifbestimmungen auf offen gebauten Bagen. Giner ber Dobbelmagen geriet unterwegs in Brand, wurde nach bem Bahnhofe Tempelhof gefahren und brannte bort gang nieber. Die Rlagerin, bei ber bas Umgugsqut verfichert war, gablte bem Befiger bes Umgugsquts, 2. 16000 M Entschäbigung. R. und ber Befiger bes Gutes traten ihre burch ben Brand erwachsenen Schabensersabanspruche an bie Rlägerin ab. Ferner ermächtigte ber Gigentumer bes verbrannten Möbelwagens (Sch.) bie Rlagerin, einen ihm angeblich entgangenen Gewinn von 300 M gegen ben Beklagten geltend ju machen. Rlagantrag ging babin, den Bellagten zu verurteilen, an die Rtagerin au gablen: 1. . . . , 2. ben Betrag ber Entschäbigung mit 16000 M. 3. ..., 4. ben erwähnten entgangenen Gewinn mit 300 M. Beibe Inftangen wiefen bie Rlagerin mit ihren Unsprüchen ab. Die Revision ber Rlagerin murbe zurudaewiesen.

Aus ben Grunben:

....

2. Weder vom ersten noch vom zweiten Richter ist die Frage erörtert worden, ob etwa die Bestimmung des § 77 Nr. 1 Eisenb. Verk. Ordn. in Betracht zu ziehen sei, welche den Ausschluß der Haftung der Sisenbahn dann nicht eintreten läßt, wenn es sich um den "Verlust ganzer Stücke" handelt. Die Revision rügt die Nicht-

anwendung biefer Beftimmung; fie geht bavon aus, bag ein folder Berluft vorliege, wenn ber Frachtführer außerftanbe fei, das Frachtgut auszuliefern, ohne Unterschied, worin biefes Unvermögen feine Die Ruge geht fehl. Es mare tein vernünftiger Urfache habe. Grund für eine Borichrift bes Inhalts aufzufinden, daß die Gifenbahn nicht erfappflichtig fei, wenn die Schabensursache (g. B. Feuer) gur teilweifen Bernichtung bes gur Beforberung angenommenen Gutes führt, daß fie bagegen ersappflichtig werbe, sobald die vollständige Bernichtung eintritt. Der Grund für die Saftung ober Richthaftung ber Gifenbahn tann verftandigerweise nicht in dem Umfange bes entftandenen Schabens gefunden werden; er ift vielmehr aus ben Umftanben, unter benen ber Schabe ermachft, herzuleiten. Gefetesfprache werden die Ausbrude "Berluft" und "verlieren" in verschiedenem Sinne gebraucht. Gewöhnlich bezeichnet "Berluft" im Gegensate gur blogen "Beschädigung" ben ganglichen Abgang einer Sache durch eine beliebige Urfache, umfaßt alfo auch die gangliche Rerftorung. In biefem Sinne ift 3. B. von "Berluft" bie Rebe in ben 88 255, 701, 804 B.G.B., 88 390, 414, 429 (vgl. 457), 606, 609, 610, 673 Abs. 2 H.G.B., §§ 58, 77 Binn.Schiff. Ges. und § 6 Reichspoftgef. "Berlieren" und "Berluft" wird aber auch in einem engeren Sinne gebraucht. Diefer engere Begriff trifft nicht bie völlige Bernichtung einer Sache; er wird vielmehr angewandt, wo der Berbleib einer Sache unbekannt ift, wo eine Sache "gestohlen worden, verloren gegangen ober fonft abhanden getommen" ift (f. §§ 935, 1006, 1007 B.G.B., vgl. auch §§ 799, 804, 808 Abs. 2, 1162 B.G.B.). Man darf annehmen, daß gerade im Sinblicke auf Fälle diefer Art die ben "Berluft ganger Stude" betreffende Borschrift — welche fich in ahnlicher Fassung bereits im § 67 bes Eisenbahnbetriebereglements findet - aufgeftellt worden ift. Benn bie Gifenbahnverkehrsorbnung in § 77 Dr. 1 bem "Berlufte ganger Stude" ben "auffallenben Gemichtsabgang" gleichstellt, jo wird auch bier auf Falle bes "Abhandenfommens" bingedeutet, beffen Urfache unaufgeklärt ift, und ber Fall einer (teilweisen) Bernichtung burch eine bekannte Urfache offenfichtlich ausgeschieben; in erster Linie wird an Diebstahl zu benten fein. Die gleiche Auffaffung wird vertreten bon Runbnagel, Die haftung ber Gifenbahn G. 166, ber unter "Berluft" nur "bas eigentliche Abhandentommen bes Gutes" ver=

stehen will. Die Berstörung des Möbelwagens durch Feuer barf hiernach nicht als "Verlust" eines ganzen Stückes im Sinne des § 77 Nr. 1 Eisenb.Berk.Ordn. angesehen werden."

3. . . . (Es wird ausgeführt, daß ein Berschulben der Eisenbahn (§ 459 Abs. 3 H.G.B.) nicht vorliegt.)

"4. Endlich rügt die Revision, daß die Gründe, aus denen der Berufungerichter die Anwendbarkeit des & 25 des preufischen Gifenbahngesetzes vom 3. November 1838 ablehne, nicht haltbar seien. Nach bem angeführten § 25 ift eine Eisenbahngesellschaft - und ebenso die Staatsbahn (vgl. Entsch. des R.G.'s in Liviss. Bb. 23 S. 221) — zum Ersate für allen Schaben vervflichtet, welcher bei ber Beforberung auf ber Bahn an ben beforberten Gutern entfteht. und sie kann sich von dieser Berpflichtung nur durch ben Beweiß befreien, daß ber Schabe entweber durch eigene Schuld bes Beichäbigten, ober burch einen unabwendbaren äußeren Aufall bewirkt worden ist. Das Berufungsgericht sagt zutreffend, daß die Gesetesvorschrift nach Art. 105 Einf. Gef. zum B.G.B. an sich noch anwendbar fei, aber nur für außervertragliche Sachbeschäbigung Geltung habe. Allein gerade als außervertragliche Beschädigung stellt sich bas Berbrennen ber Sachen für bie Eigentumer bar, und ber Schabensanspruch ift auch als außervertraglicher unter Berufung auf ben angeführten § 25 von der Klägerin, als Ressionarin des L. und Bevollmächtigter von Sch., erhoben worden; im Tatbestande bes angefochtenen Urteils wird bies ausbrudlich hervorgehoben. Es läßt sich bamit schwer vereinigen, wenn im Gingange ber Entscheibungsgrunde bemertt wirb. daß die Klägerin "offenbar aus der Abtretung des L. selbständige Ansprüche gar nicht herleiten wolle". Da jedoch eine prozessuale Beschwerbe in biefer Richtung nicht geltend gemacht wirb, so fragt es fich, ob ber genannte nicht bemängelte Enticheibungsgrund, ber wenigstens ben Anspruch von L. auszuräumen an sich geeignet ift, bie Anwendung bes § 25 bes preußischen Gisenbahngesetes ausschließe. Diese Frage kann indes auf sich beruhen bleiben, weil unter ben obwaltenden Umftanden die Klägerin auch von dem Gesichtspunkte bes § 25 aus mit ihren Ansprüchen nach materiellrechtlichen Grund= fäßen nicht durchdringen kann.

Freilich ift anzuerkennen, baß die Gisenbahn ben Sigentumern, die zu ihr in keinem Bertragsverhältnisse stehen, nicht unmittelbar

die ben Frachtvertrag regelnden Borschriften der § 459 H.G.B. und 8 77 Gifenb. Bert. Drbn. entgegenhalten tann. Für bie gegen bie Gifenbahn erhobenen Anfpruche ber Eigentumer erheischt aber ber Umftand Beachtung, daß biefe barüber nicht im Ungewissen sein tonnten, ber Spediteur merbe ihre Sachen auf ber Gifenbahn bersenden. Damit war in Ansehung bes Frachtvertrages eine beschränkte Saftung ber Gifenbahn nach Daggabe ber angezogenen Borfdriften mit Notwendigfeit gegeben; eine Bereinbarung, die mit diefen Borfcriften in Widerspruch geftanben batte, mare gemäß § 471 5.6.8. nichtig gewesen. Bei einer folchen Sachlage verftogt ber Eigentumer gegen Treu und Glauben, wenn er entgegen ben Beftimmungen bes mit seinem Wissen und Willen über feine Sachen abgeschloffenen Frachtvertrages Rechte aus bem 8 25 bes Gifenbahngefetes berguleiten versucht. (Die Entscheibung bes erfennenben Senats vom 16. Mai 1906, Bb. 63 S. 308, beruht auf einem abweichenden Tatbestande.)"